



Die 3 Möglichkeiten für Gemeinden den Vollzug der energetischen Vorschriften im Kanton Graubünden zu organisieren.

Vollzugsverantwortung:

BEG Art. 33-35

[Energiegesetz des Kantons Graubünden \(BEG\)](#)

[Energieverordnung des Kantons Graubünden \(BEV\)](#)

Art. 33 Zuständigkeiten

¹ Soweit nicht die Gemeinden als zuständig erklärt werden, vollzieht die Regierung dieses Gesetz.

Art. 34 Vollzug Bauvorschriften

¹ Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben zu vollziehen:

- a) prüfen, ob die energetischen Anforderungen eingehalten sind;
- b) durchführen von Baukontrollen und Schlussabnahmen;
- c)* erheben der relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs und dessen Veränderung.
- d)* ...

² Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers. *

³ Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung von Verfahren nach dem 5. Titel dieses Gesetzes in kommunalen Angelegenheiten. *

Art. 35 Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Private

¹ Der Kanton und die Gemeinden können Private zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Beratungsaufgaben übertragen.

² Sie erteilen entsprechende Aufträge anhand von Leistungsvereinbarungen.



Möglichkeiten der Gemeinde für den Vollzug

1. Kontrolle der Energienachweise durch die **Gemeinde (intern)**

Energienachweis, bestehend aus Teilnachweisen

Für den Erhalt einer Baubewilligung ist die Einhaltung des Kantonalen Energiegesetzes (BEG) und der Kantonalen Energieverordnung (BEV), Normen und Bestimmungen notwendig. Dies wird mittels dem Energienachweis nachgewiesen.



Gemeinde (BAUAMT)

Nach Eingang eines Energienachweises prüft eine Fachperson des Bauamtes, ob die Teilnachweise gesetzeskonform sind.
(Bewilligungsbereit)

Wenn die Anforderungen erfüllt sind, werden die einzelnen Teilnachweise durch die Gemeinde freigegeben.
(Baufreigabe)



Möglichkeiten der Gemeinde für den Vollzug

2. Kontrolle der Energienachweise über das System der «Privaten Kontrolle»

Energienachweis, bestehend aus Teilnachweisen

Für den Erhalt einer Baubewilligung ist die Einhaltung des Kantonalen Energiegesetzes (BEG) und der Kantonalen Energieverordnung (BEV), Normen und Bestimmungen notwendig. Dies wird mittels dem Energienachweis nachgewiesen.

«Private Kontrolle»

Im Rahmen der "Privaten Kontrolle" prüfen befugte Fachleute für die Fachbereiche Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen sowie Beleuchtungsanlagen, ob eine Anlage oder ein Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und nach den bewilligten Plänen ausgeführt wurde, so dass es nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann. (Bewilligungsbereit)

Gemeinde (BAUAMT)

Nach Eingang eines oder mehrerer von einem «Privaten Kontrolleur» geprüften Teilnachweise, werden die entsprechenden Teilnachweise durch die Gemeinde freigegeben. (Baufreigabe)



Möglichkeiten der Gemeinde für den Vollzug

3. Kontrolle der Energienachweise durch die Gemeinde via **externer Fachperson**:

Energienachweis, bestehend aus Teilnachweisen

Für den Erhalt einer Baubewilligung ist die Einhaltung des Kantonalen Energiegesetzes (BEG) und der Kantonalen Energieverordnung (BEV), Normen und Bestimmungen notwendig. Dies wird mittels dem Energienachweis nachgewiesen.

Externe Fachperson

Die externe Fachperson prüft im Auftrag der Gemeinde die Gesetzeskonformität der Energienachweise. (Bewilligungsbereit)

Gemeinde (BAUAMT)

Nach Eingang eines Energienachweises beim Bauamt, übergibt die Behörde jene Teilnachweise einer externen Fachperson zur Prüfung, die nicht von einem «Privaten Kontrolleur» geprüft sind. Die Fachperson kann von der Gemeinde frei bestimmt werden. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, werden die entsprechenden Teilnachweise durch die Gemeinde freigegeben. (Baufreigabe)



4. Ausführungskontrolle der Energienachweise:

«Private Kontrolle»

Im Rahmen der "Privaten Kontrolle" prüfen befugte Fachleute für die Fachbereiche Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen sowie Beleuchtungsanlagen, ob eine Anlage oder ein Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und nach den bewilligten Plänen ausgeführt wurde, so dass es nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann.

Die Ausführungskontrolle dieser Teilnachweise vollzieht die entsprechende, befugte Person der «Privaten Kontrolle»

Gemeinde (BAUAMT)

Nach Eingang eines Energienachweises beim Bauamt, übergibt die Behörde jene Teilnachweise einer externen Fachperson zur Prüfung, die nicht von einem «Privaten Kontrolleur» geprüft sind.

Die Fachperson kann von der Gemeinde frei bestimmt werden.

Wenn die Anforderungen erfüllt sind, werden die entsprechenden Teilnachweise durch die Gemeinde freigegeben. Die Ausführungskontrolle dieser Teilnachweise vollzieht die Gemeinde oder eine beauftragte, externe Fachperson.



«[Elektronischer Vollzug energetischer Nachweise](#)»



Für den Erhalt einer Baubewilligung ist die Einhaltung des Kantonalen Energiegesetzes (BEG), Normen und Bestimmungen notwendig.

Zwecks Optimierung und kontinuierlicher Digitalisierung der Prozesse in der öffentlichen Verwaltung haben die Kantone gemeinsam eine Web-Plattform für den elektronischen Vollzug der energetischen Nachweise (EVEN) entwickelt. Der Prozess von der Erfassung der energetischen Teilnachweise, über die Eingabe an die Vollzugsbehörde, die interne oder externe Prüfung bis hin zur Freigabe des Energiedossiers durch die Gemeinde findet ab dem **1. Januar 2026** vollständig auf EVEN statt.

Die heutigen EN-Formulare sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.